

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

2038 - 3 - 4 - 1 - 3 - K

**Zulassungs- und Ausbildungsordnung  
für das Lehramt an Sonderschulen  
(ZALS)**

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 29. September 1992 (GVBl S. 461)

zuletzt geändert durch die

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung  
für das Lehramt an Sonderschulen vom 4. August 2003 (GVBl S. 570)

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Aufgaben der Regierungen
- § 9 Aufbau der Studienseminare
- § 10 Leiter des Studienseminars
- § 11 Stellvertretender Leiter des Studienseminars
- § 12 Leiter eines Seminars
- § 13 Betreuungslehrer
- § 14 Sprecher der Studienreferendare
- § 15 Inhalte der Ausbildung
- § 16 Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen
- § 17 Seminarveranstaltungen
- § 18 Praktikum
- § 19 Eigenverantwortlicher Unterricht
- § 19 a Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten
- § 20 Ausbildungsbezogene Lehrgänge
- § 21 Ergänzende Ausbildung
- § 22 Besondere Verpflichtungen der Studienreferendare
- § 23 Seminarbogen
- § 24 Erholungsurlaub
- § 25 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 26 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 27 Seminarbericht
- § 28 Inkrafttreten

## § 1

### Allgemeines

(1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen an einem Studienseminar abzuleisten.

(2) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. <sup>2</sup>Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II - LPO II). <sup>3</sup>Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) Die Studienreferendare sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit Seminarveranstaltungen verpflichtet.

## § 2

### Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Sonderschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). <sup>2</sup>Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Studienreferendare so weit gefördert werden, dass sie in den Tätigkeitsfeldern gemäß Art. 19 Abs. 2 BayEUG zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigt sind.

(2) Die Ausbildung umfasst

1. allgemeine und sonderpädagogische Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte, die die Studienreferendare zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen,

3. sonderpädagogische Inhalte, die die Studienreferendare zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen sonderpädagogischer Aufgabenfelder unter besonderer Berücksichtigung ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung befähigen.

### § 3

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

(1) <sup>1</sup>Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung in einer nach §§ 99 LPO I zugelassenen Fachrichtung sowie in einer nach § 100 LPO I zugelassenen Fächerverbindung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. <sup>2</sup> Für Bewerber, deren Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannt worden ist, deren Studieninhalte aber von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden; § 113 LPO I gilt entsprechend. <sup>3</sup> Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. <sup>4</sup> Ergibt sich nach der Zulassung, dass diese Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. <sup>5</sup> Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) <sup>1</sup> Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

### § 4

#### **Anmeldung zum Vorbereitungsdienst**

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Hochschule, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung muss spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. <sup>2</sup>Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. <sup>3</sup>Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muss die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

## § 5

### **Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Einzelfall bestimmte Regierung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird. <sup>2</sup>In den Fällen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 enthält die Mitteilung auch die Auflage und die Frist für die Erfüllung dieser Auflage.

## **§ 6**

### **Vereidigung**

<sup>1</sup>Die Studienreferendare sind am Tag ihres Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Schulleiter zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG); sofern der Schulleiter im privaten Schuldienst steht, übernimmt die Vereidigung der Seminarleiter. <sup>2</sup>Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift wird zum Personalakt bei der Regierung genommen, eine Abschrift wird den Studienreferendaren ausgehändigt. <sup>3</sup>Vor der Vereidigung sind die Studienreferendare darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihnen der Eid im Hinblick auf ihre Stellung als Beamte und Lehrer auferlegt.

## **§ 7**

### **Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(2) <sup>1</sup>Die Studienreferendare nehmen während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Studienseminar teil. <sup>2</sup>Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung.

(3) Die Studienreferendare nehmen während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 18) teil und erteilen eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19) schwerpunktmäßig in ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung an einer von der Regierung bestimmten Einrichtung, jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Regierungen**

(1) Die Regierung ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung der Studienreferendare im Regierungsbezirk. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann einzelnen Regierungen Aufgaben für bestimmte sonderpädagogische Fachrichtungen auch für den Bereich anderer Regierungen übertragen.

(2) Den Regierungen obliegen im Rahmen der Ausbildung im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Studienreferendare zu Studienseminaren und zu Einsatzschulen,
2. Planung und Koordinierung der Seminararbeit für den Regierungsbezirk,
3. Koordination der Jahresarbeit der Leiter der Studienseminare und der Seminarleiter,
4. Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren, Seminarleiter und Betreuungslehrer,
5. Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarleiter,
6. Auswahl und Bestellung der Betreuungslehrer im Benehmen mit dem Seminarleiter,
7. Beratung und dienstliche Beurteilung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarleiter,
8. Auswertung der Seminarberichte; wesentliche Erkenntnisse sind dem Staatsministerium mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Aufbau der Studienseminare für das Lehramt an Sonderschulen**

(1) <sup>1</sup>Die Regierungen richten mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für sonderpädagogische Fachrichtungen eines oder mehrere Studienseminare ein.

<sup>2</sup>Erforderlichenfalls können mehrere sonderpädagogische Fachrichtungen zu einem Studienseminar zusammengefasst werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studienseminar besteht aus mindestens einem Seminar. <sup>2</sup> Es kann sich auch in mehrere Seminare – gegebenenfalls mit je einem besonderen Schwerpunkt - gliedern.

## **§ 10**

### **Leiter des Studienseminars**

(1) <sup>1</sup>Der Leiter des Studienseminars ist für die gesamte Arbeit des Studienseminars verantwortlich. <sup>2</sup>Er ist gleichzeitig Leiter eines Seminars.

(2) Im Besonderen obliegen dem Leiter des Studienseminars folgende Aufgaben:

1. Koordination der Arbeit der Seminare seines Studienseminars,
2. Zusammenarbeit mit anderen Studienseminaren für das Lehramt an Sonderschulen,
3. Koordination und Betreuung des Praktikums,
4. Mitwirkung bei der Einführung neu bestellter Seminarleiter, bei der Auswahl der Betreuungslehrer und bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,
5. Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter,
6. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität, insbesondere mit den sonderpädagogischen Lehrstühlen.

(3) Dienstsitz des Leiters des Studienseminars ist die Schule, an der er unterrichtet.

## **§ 11**

### **Stellvertretender Leiter des Studienseminars**

<sup>1</sup>Der stellvertretende Leiter des Studienseminars unterstützt den Leiter des Studienseminars in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 10 Abs. 1 und 2 und vertritt ihn insoweit im Fall der Verhinderung. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Leiter eines Seminars**

(1) Der Seminarleiter leitet ein Seminar einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2.

(2) Im Besonderen obliegen dem Seminarleiter folgende Aufgaben:

1. Planung der Seminararbeit, Gestaltung und Durchführung der Seminarveranstaltungen,
2. Beratung im Unterricht und in allen weiteren Tätigkeitsfeldern, in denen die Studienreferendare im Praktikum oder eigenverantwortlich arbeiten; im Rahmen von Beratungsbesuchen werden die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen und das amtliche Schriftwesen vom Seminarleiter eingesehen und beurteilt,
3. Zusammenarbeit mit den Schulleitern und den Betreuungslehrern,
4. Mitwirkung bei der Auswahl der Betreuungslehrer und bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,



5. Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter.

(3) Die Seminarleiter jeder sonderpädagogischen Fachrichtung kooperieren mit den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität, insbesondere mit den sonderpädagogischen Lehrstühlen.

(4) Dienstsitz des Seminarleiters ist die Schule, an der er unterrichtet.

### **§ 13**

#### **Betreuungslehrer**

(1) <sup>1</sup>Der Betreuungslehrer, der nach Möglichkeit die Qualifikation in der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung hat, betreut den Studienreferendar insbesondere im Praktikum.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt den Studienreferendaren Einblick in die Tätigkeitsfelder des Sonderschullehrers. <sup>2</sup>Er beteiligt die Studienreferendare an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützt sie in Abstimmung mit dem Seminarleiter im Rahmen des Praktikums bei der Erreichung der Ausbildungsziele.

(3) Der Betreuungslehrer vermittelt den Studienreferendaren im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Seminarleiter auch Hospitationen bei anderen Betreuungslehrern oder Lehrern bzw. bei sonstigen Mitarbeitern im Förderschuldienst, insbesondere im Rahmen der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, der Schulvorbereitenden Einrichtung, des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und gegebenenfalls im berufsbildenden Bereich.

(4) Er wirkt bei Seminarveranstaltungen mit.

### **§ 14**

#### **Sprecher der Studienreferendare**

(1) Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs eines Seminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Ausbildungsabschnittes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.

(2) Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. Sie erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarleiter festgestellt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Seminars.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare haben die Aufgabe, im Gespräch mit dem Seminarleiter und dem Leiter des Studienseminars Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

## **§ 15**

### **Inhalte der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und sonderpädagogischen Studiums. Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an der Förderschule.

(2) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der amtlichen Lehrpläne und einschlägiger Fachliteratur insbesondere folgende Themen, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

#### **1. Pädagogik, Sonderpädagogik und Psychologie**

##### **a) Erziehen und bilden**

aa) Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele,

bb) erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile),

cc) soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse,

dd) soziales Lernen und grundlegende politische Bildung,

- ee) Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Auffälligkeiten des Sozialverhaltens, sozial-emotionale Konflikte und deren Bewältigung,
  - ff) Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen,
  - gg) ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration von Schülern mit nicht-deutscher Muttersprache, Gesundheitserziehung,
  - hh) Aufgaben in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, in der Schulvorbereitenden Einrichtung, im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und im berufsvorbereitenden Bereich,
  - ii) sonderpädagogische Förderung in integrativen und kooperativen Formen.
- b) Lehren und lernen
- aa) Psychologie des Lehrens und Lernens,
  - bb) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts,
  - cc) Vorbereitung, Organisation, Begleitung und Optimierung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen,
  - dd) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,
  - ee) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen,
  - ff) schulische Medienarbeit.
- c) Fördern und beraten
- aa) Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen, Erstellung eines Förderplans,
  - bb) Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung,
  - cc) Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen sowie mit besonderen Begabungen,
  - dd) Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Feststellung des Förderorts,
  - ee) Aufgaben der Beratung in allen Tätigkeitsfeldern des Sonderschullehrers, insbesondere Gesprächsführung, Konfliktbewältigung
  - ff) Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Lehrer-Eltern-Interaktion.
- d) Schule gestalten und entwickeln
- aa) Reflexion der beruflichen Identität und der Rolle des Sonderschullehrers, Möglichkeiten mit beruflichen Belastungen umzugehen,

- bb) Mitgestaltung der Schulkultur,
- cc) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,
- dd) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen,
- ee) Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülerinnen und Schülern, Möglichkeiten, Eigeninitiative von Erziehungsberechtigten anzuregen und zu unterstützen.

## 2. Fach- und fachrichtungsspezifische Inhalte

Auf der Grundlage der Inhalte in § 15 Abs. 2 Ziffer 2 der jeweils gültigen Fassung der Zulassungs- und Ausbildungsverordnung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) und gemäß der KMK-Empfehlungen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind die fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte in die Ausbildung einzu beziehen. Bei Bedarf werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aktuelle Ausbildungsinhalte ergänzt.

## 3. Schulrecht und Schulkunde

- a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung,
- b) Gliederung des Schulwesens, insbesondere des Förderschulwesens,
- c) Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs,
- d) Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung,
- e) Rechte und Pflichten der Schüler,
- f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte,
- g) Zusammenarbeit von Schule und Eltern,
- h) Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Betreuungseinrichtungen,
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung;

die Inhalte in Schulrecht und Schulkunde sind zu erarbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Regelungen:

Grundgesetz, Bayerische Verfassung, bayerisches Schulrecht, Jugendschutzrecht, Ausbildungsförderungsrechts, Schulordnungen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtenengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrer im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfenvorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen.

#### 4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern und ihre Begründung,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
- e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gegenwart,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) <sup>1</sup>Alle Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. <sup>2</sup>Die Leiter der Studienseminare koordinieren die Themen im Einvernehmen mit der Regierung. <sup>3</sup>Wünschen der Studienreferendare wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.

(4) <sup>1</sup>Für Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an Sonderschulen durch ein Studium der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt oder durch ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft erweitert haben, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule, insbesondere auf Schullaufbahnberatung, auf Untersuchung und Beratung von Schülern auf der Grundlage von Tests bzw. bei Psychologie von psychologischen Diagnoseverfahren, auf Unterstützung von Schule und Lehrer durch die Schulberatung und auf Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten. <sup>2</sup>Die unterschiedlichen Aufgaben der Beratungslehrkraft und des Schulppsychologen sind zu berücksichtigen.

(5) Für Studienreferendare, deren Erste Staatsprüfung sich auch auf die Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre erstreckt hat, finden in angemessenem Umfang Seminarveranstaltungen zur Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre statt.

(6) Die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung gelten auch für zulässige Erweiterungen (§ 101 LPO I).

## § 16

### **Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen**

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Seminarveranstaltungen, das Praktikum, eigenverantwortlichen Unterricht, eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten, ausbildungsbezogene Lehrgänge und andere ausbildungsbezogene Aufgaben der Studienreferendare.

(2) Der im Rahmen des Praktikums erteilte Unterricht und der eigenverantwortliche Unterricht dürfen zusammen im ersten Ausbildungsabschnitt 11 Wochenstunden, im zweiten Ausbildungsabschnitt 16 Wochenstunden nicht übersteigen.

## § 17

### **Seminarveranstaltungen**

(1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind nach Möglichkeit wöchentlich zwei Ausbildungstage als Seminarveranstaltungen durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Es können auch zwei oder drei Ausbildungstage zusammen gelegt werden. <sup>2</sup>Der Seminarleiter kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren zu den Seminar- oder Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Ausbildungsprogramms heranziehen.

(3) <sup>1</sup>Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis sowie aus den weiteren Tätigkeitsfeldern gemeinsam zu erörtern und zu klären. <sup>2</sup> Seminarleiter und Betreuungslehrer halten im Rahmen der Ausbildungstage Lehrbeispiele; hierzu können auch andere geeignete Lehrkräfte oder sonstige Mitarbeiter im Förderschuldienst heran gezogen werden. <sup>3</sup>Die Studienreferendare halten bei den Ausbildungstagen Lehrversuche.

(4) Die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Gestaltung des Ausbildungsprogramms und der Ausbildungstage ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

## § 18

### **Praktikum**

(1) Die Einweisung der Studienreferendare in das Praktikum und ihre Zuweisung an eine Schule und an Betreuungslehrer erfolgen durch die Regierung im Benehmen mit den Seminarleitern, bei privaten Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) Die Studienreferendare im Praktikum sollen nach Möglichkeit die Förderschularbeit in mehreren Jahrgangs- bzw. Förderstufen kennen lernen.

(3) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst die Teilnahme am Unterricht des Betreuungslehrers, die Erteilung von Unterricht - grundsätzlich in Anwesenheit des Betreuungslehrers - auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung der Studienreferendare an allen mit der Klassenführung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen. <sup>2</sup>Die Studienreferendare sollen auch Einblick in die mobile sonderpädagogische Hilfe, in die Schulvorbereitende Einrichtung, in den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und in berufsbildende Einrichtungen an Förderschulen sowie in andere Schularten, insbesondere in die Grundschulen und Hauptschulen gewinnen.

(4) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule der Schulleiter, in der Klasse der Betreuungslehrer, jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten der Regierung, des Leiters des Studienseminars und des Seminarleiters.

(5) Der Umfang der von Studienreferendaren im Rahmen des Praktikums zu erteilenden Unterrichtsstunden soll sich im Lauf eines Praktikumsabschnitts steigern.

(6) Dem Seminarleiter sind anlässlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und Nachweise der Praktikumstätigkeit vorzulegen.

## § 19

### **Eigenverantwortlicher Unterricht**

(1) <sup>1</sup>Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernehmen die Studienreferendare nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht schwerpunktmäßig in ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung; sie unterrichten in der Regel in den von ihnen studierten Didaktikfächern,

im zweiten Ausbildungsabschnitt nach Möglichkeit auch in weiteren Unterrichtsfächern.<sup>2</sup>Die Studienreferendare können dabei zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden.<sup>3</sup>Eine Häufung kurzzeitiger Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2)<sup>1</sup>Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung, bei privaten Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger.<sup>2</sup>Bei der Zuweisung sind dienstliche Erfordernisse vorrangig; die Studienreferendare können Ortswünsche äußern.<sup>3</sup>Grundsätzlich ist davon abzusehen, dass die Studienreferendare viele oder besonders schwierige Klassen erhalten.<sup>4</sup>Für die Dauer der Beauftragung übernehmen die Studienreferendare die volle Verantwortung für den Unterricht.

<sup>5</sup>Eigenverantwortliche Verwendung ist auch im Rahmen der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, der Schulvorbereitenden Einrichtung oder des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes zulässig, jedoch nur bis zum halben Stundenmaß.

### **§ 19 a**

#### **Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten**

Eigenverantwortliche Hospitation und eigenverantwortliche Erarbeitung von Inhalten bieten Gelegenheit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten.

### **§ 20**

#### **Ausbildungsbezogene Lehrgänge**

<sup>1</sup>Themen der allgemeinen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) werden durch Lehrgänge im Gebrauch neuer Medien ergänzt.<sup>2</sup>Sie können des Weiteren durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden.<sup>3</sup>Im Einzelnen kommen dabei u.a. Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Schwimmen, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, Erste Hilfe, Sprecherziehung, Suchtprävention und Lebensbewältigungskompetenz in Betracht.

### **§ 21**

#### **Ergänzende Ausbildung**

(1)<sup>1</sup>Im Rahmen der Ausbildung sollen die Studienreferendare auch unterrichtspraktische Erfahrung in anderen als in der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung gewinnen.<sup>2</sup>Dazu gehören auch der Besuch von Seminarveranstaltungen, von Praktika und das Erstellen von Unterrichtsvorbereitungen.<sup>3</sup>Die Studienreferendare sollen auch Einblick in andere Schularten ge-



winnen.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll den Studienreferendaren auch Gelegenheit gegeben werden, in heilpädagogische Tagestätten, Schülerwohnheime oder andere sonderpädagogische und therapeutische Einrichtungen Einblick zu nehmen.

## § 22

### **Besondere Verpflichtungen der Studienreferendare**

(1) Die Studienreferendare haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere haben sie nach Weisung des Seminarleiters Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

(2) <sup>1</sup>Die Studienreferendare sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich vorzubereiten, das amtliche Schriftwesen zu führen und im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.<sup>2</sup>Außerdem haben sie nach Weisung des Seminarleiters zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens drei und im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens eine.

## § 23

### **Seminarbogen**

(1) <sup>1</sup>Der Seminarleiter führt über jeden Studienreferendar einen Seminarbogen. <sup>2</sup>Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. <sup>3</sup>Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarleiter und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für drei Jahre bei der Regierung aufbewahrt.

(2) <sup>1</sup>Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarleiter werden im Seminarbogen festgehalten. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der Unterrichtsvorbereitungen sowie die Führung des amtlichen Schriftwesens.

(3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vermerkt der Seminarleiter im Benehmen mit den anderen Ausbildungsbeteiligten im Seminarbogen, ob die Studienreferendare am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben und den Anforderungen entsprechende

Leistungen im Praktikum, im eigenverantwortlichen Unterricht und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 22 aufweisen können.

(4) Die Studienreferendare können in den Seminarbogen Einsicht nehmen.

## **§ 24**

### **Erholungsurlaub**

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

## **§ 25**

### **Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst**

(1) <sup>1</sup>Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können durch die Regierung bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. <sup>2</sup>Früher im Vorbereitungsdienst des betreffenden Lehramts abgeleistete Zeiten können durch die Regierung angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden.

(3) Anträge auf Anrechnung sind bis spätestens 1. November dem Leiter des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an die Regierung weiterleitet.

## **§ 26**

### **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte**

(1) <sup>1</sup>Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, dass der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst ist um den Zeitraum der Wiederholung zu verlängern.

(2) <sup>1</sup>Der Seminarleiter berichtet über den Leiter des Studienseminars der Regierung rechtzeitig und äußert sich, ob und in welchem Umfang im Hinblick auf den Ausbildungsstand der Studienreferendare eine Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Studienreferendare sind dazu zu hören. <sup>3</sup>Die Regierung trifft die Entscheidung.

## **§ 27**

### **Seminarbericht**

(1) <sup>1</sup>Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Leiter des Studienseminars der Regierung einen in Zusammenarbeit mit den Seminarleitern erstellten schriftlichen Bericht vor. <sup>2</sup>Die Berichte sollen den Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen lassen und können Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthalten.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.\*)

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBl S. 278). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.